

**Kostenrichtlinie zur Erhebung von Gebühren
für den weiterbildenden Masterstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

(KR-Geb WM SE)

vom 27. Juni 2014

Aufgrund von Art. 71 Abs. 8 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2013 (GVBl S. 252) in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV), setzt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Kostenrichtlinie fest:

1. Erhebung

Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den weiterbildenden Masterstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gebühren nach Maßgabe dieser Kostenrichtlinie.

2. Höhe

- 2.1 Für jedes von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern belegte Modul des weiterbildenden Masterstudiengangs Software-Engineering und Informationstechnik ist eine Gebühr in Höhe von EURO 1.150,-- zu entrichten. Das Projektmodul kann hierbei nur gemeinsam mit dem Gesamtpaket der übrigen Module gebucht werden.
- 2.2 Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen, insbesondere nach Ablauf der regulären Ausbildungsdauer, kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine zusätzliche Prüfungs- und Verwaltungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder der von ihr beauftragten Einrichtung bestimmt.

3. Fälligkeit

- 3.1 Die Gebühren für belegte Studienmodule werden mit Beginn des Studienmoduls (zum Zeitpunkt der Zustellung der Lehrbriefe) fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder eine von dieser beauftragten Einrichtung.
- 3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer gemäß der in Ziff. 4.1 dargestellten Mengenstaffelung sämtliche angebotenen Module des Weiterbildungsangebots einheitlich und verbindlich bucht. Die erste Rate wird dann erstmals mit Beginn des ersten Studienmoduls fällig, die Folgeraten monatlich jeweils zum 01. des Kalendermonats. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen oder per Rechnung beglichen.

4. Besondere Ermäßigungen

4.1 Über die folgende Mengengruppe können den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Nachlässe bei den Gebühren gewährt werden:

	Anzahl der gebuchten Module	Gesamtgebühren für die gebuchten Module
1	1 Modul	1.150,- EUR
2	3 Module	3.300,- EUR
3	6 Module	6.300,- EUR
4	9 Module	9.000,- EUR
5	14 Module (inkl. Projektmodul und Mastermodul)	11.800,- EUR

4.2 Die Ermäßigung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei verbindlicher und einheitlicher Buchung der in Ziff. 4.1 aufgeführten Anzahl der Module gewährt. Die vollständigen Gebühren der gebuchten Module werden mit Beginn des ersten gebuchten Moduls fällig.

4.3 Wird gemäß den Bestimmungen der Ziff. 3.2 Ratenzahlung gewährt, so ist auf die Gesamtgebühren für die nach Ziff. 4.1 gebuchten sämtlichen Module des Weiterbildungsangebots ein Aufschlag zu zahlen, der sich insbesondere aus dem gesteigerten Verwaltungsaufwand ergibt. Unter Berücksichtigung dieses Aufschlags beläuft sich die Gebühr bei gewährten drei Raten auf 4.032,- EUR je Rate (Gesamtgebühr: 12.096,- EUR), bei gewährten 24 Raten auf 512,- EUR je Rate (Gesamtgebühr: 12.288,- EUR).

5. Erstattung von Gebühren

5.1 Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zu vertretender Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des gewichtigen Grundes an die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder eine von dieser beauftragte Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder eine von dieser beauftragte Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.

5.2 Bei vorheriger und einheitlicher Buchung von mehreren Modulen gemäß der unter Ziff. 4.1 aufgeführten Mengengruppe kann eine zulässige Erstattung der Gebühren nach folgender Maßgabe erfolgen:

Ist eine Erstattung der Gebühren, die für solche Module geleistet wurden, grundsätzlich gemäß den Bestimmungen dieser Kostenrichtlinie ausgeschlossen und sind diese Gebühren dem Grunde nach zu entrichten, kann für die Berechnung dieser Gebühren dasjenige Modulpaket gemäß Ziff. 4.1 herangezogen werden, das der Modulanzahl, für die diese Gebühren dem Grunde nach zu entrichten sind, weitestgehend entspricht und das bei vorheriger Buchung hätte gebucht werden können. In einem solchen Fall wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von € 200,- € erhoben.

6. Folgen der Nichtzahlung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Masterstudiengangs Software-Engineering und Informationstechnik, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Termine und/oder Fristen entrichtet haben, können an dem Modul und den mit

dem Modul verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Ein Anspruch der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder einer von dieser beauftragten Einrichtung auf Zahlung von fälligen Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

7. Studien- und Prüfungsordnung, Studienplan

Die weitere Ausgestaltung des weiterbildenden Masterstudiengangs Software-Engineering und Informationstechnik regelt die nämliche Studien- und Prüfungsordnung vom 12. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Kostenrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vom 24. Juni 2014.

Nürnberg, 27. Juni 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident